

nierten Strafgesetzbuch, und zwar, da das Strafgesetzbuch selbst ebenfalls einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil kennt, in seinem Allgemeinen Teil, der die §§ 1 bis 79 umfaßt (die sogenannten einleitenden Bestimmungen des StGB gehören inhaltlich zum Allgemeinen Teil). Eine Reihe Bestimmungen, die zum Allgemeinen Teil des Strafrechts gehören, sind aber auch in der Verfassung (z.B. Art. 135, 137 und 144) und anderen Gesetzen außerhalb des StGB festgelegt.

So enthält das JGG Bestimmungen über die Verantwortlichkeit Jugendlicher für Verfehlungen und über die auf sie anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen und Strafen.

Bei der Regelung der Rechtsinstitute des Allgemeinen Teils verfährt der Gesetzgeber nach der Methode der Ausklammerung. Solche allgemeinen Fragen wie die Zurechnungsfähigkeit, die Rechtfertigungsgründe, die Täterschaft und die Teilnahme, die Ausgestaltung der verschiedenen Strafen, die Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung usw., die bei jedem der im Besonderen Teil unter Strafe gestellten Verbrechen eine Rolle spielen oder eine Rolle spielen können, hat der Gesetzgeber im Allgemeinen Teil geregelt und damit „vor die Klammer gezogen“. Die zum Besonderen Teil des Strafrechts gehörenden Strafrechtsnormen, durch die bestimmte gesellschaftsgefährliche Handlungen als Verbrechen unter Strafe gestellt werden, sind daher stets durch die Bestimmungen des Allgemeinen Teils zu ergänzen.

So müßte die Strafrechtsnorm, die die vorsätzliche Tötung unter Strafdrohung verbietet, vollständiger lauten: Wer einen anderen vorsätzlich tötet, den Täter dazu anstiftet oder ihm dabei hilft, wird... bestraft, es sei denn, er ist unzurechnungsfähig, er handelt in Notwehr usw. Obwohl in diesem Beispiel noch längst nicht alle Institute des Allgemeinen Teils aufgenommen sind, die für das in der Strafrechtsnorm aufgestellte Verbot der vorsätzlichen Tötung von Bedeutung sind, wird hieraus bereits klar, daß die Strafgesetze unmöglich aus solchen Satzungen bestehen können.

Soweit in den einzelnen Spezialgesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, werden diese Gesetze gleichfalls durch die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB ergänzt. Wenn daher z. B. § 1 Abs. 1 WStVO die dort beschriebenen Verbrechen mit Zuchthaus bedroht, so gilt der sich aus § 14 StGB ergebende Strafrahmen von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus.